



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 8. November 2023

Bilanz des Projektes «Leute für Lonza»

**Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 21.4344 der
Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates
(GPK-N) vom 16. November 2021**

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Ausgangslage	4
3	Postulat.....	4
4	Evaluation des Programms «Leute für Lonza»	6
4.1	Beurteilung des Programms «Leute für Lonza»	6
4.1.1	Zielsetzung, Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Programms	6
4.1.2	Stärken und Schwächen des Programms	7
4.2	Rechtliche Grundlage und notwendige Anpassungen.....	7
4.3	Lehren aus dem Projekt für das künftige Krisenmanagement.....	8
5	Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen	9
6	Bibliographie	10
7	Abkürzungsverzeichnis.....	10
8	Anhang	10

1 Zusammenfassung

Das im April 2021 vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) lancierte Programm «Leute für Lonza» hatte zum Ziel, Lonza bei der Suche nach Fachkräften für die Produktionsstätte in Visp rasch zu unterstützen. Dies sollte dazu beitragen, dass Lonza trotz Fachkräftemangel bei der Produktion eines Grundbestandteils des Covid-19-Impfstoffes der Firma Moderna Therapeutics ihre Lieferverpflichtungen einhalten und die Impfstrategie des Bundes fristgerecht umgesetzt werden konnte.

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) zog im November 2021 eine positive Zwischenbilanz des Programmes. Sie erachtete jedoch eine Evaluation des Programmes als notwendig, unter anderem um abzuklären, inwiefern der staatliche Eingriff in privatwirtschaftliche Tätigkeiten ge rechtfertigt war und ob es eine Anpassung von Rechtsgrundlagen braucht.

Die Evaluation wurde von der INFRAS AG in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich durchgeführt. Das Programm sowie die Art und Weise der Durchführung wurde von allen Befragten positiv beurteilt. Die Unterstützung des Bundes wurde als zusätzlicher Rekrutierungskanal im Sinne der Risikominderung sehr begrüßt. Dies entsprach auch dem politischen Interesse des Bundes. Die Teilnahme des Bundespersonals am Programm war aufgrund der Freiwilligkeit nach geltendem Personalrecht unproblematisch. Eine Anpassung des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1) ist für künftige, ebenfalls freiwillige Programme nicht erforderlich. Sollte jedoch für zukünftige Programme eine nicht freiwillige Ausleihe von längerer Dauer in Betracht gezogen werden, müsste das BPG angepasst werden. Ein Verleih von Bundespersonal ist auch mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar. Da nur Lonza an der Produktion eines Grund stoffs für einen Covid-19-Impfstoff beteiligt war und einen Personalengpass verzeichnete, ist eine wett bewerbsverzerrende Wirkung des Programms nicht ersichtlich. Der Personalverleih von Mitarbeitenden der Bundesverwaltung an ein privates Unternehmen stellt jedoch ein staatliches Handeln dar, das den Anforderungen des Legalitätsprinzips genügen muss. Die bestehenden Rechtsgrundlagen sehen den Verleih von Bundespersonal nicht explizit vor. Bei grosszügiger Auslegung bietet jedoch Artikel 44 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) eine Grundlage. Angesichts der Bedeutung einer solchen Ma snahme sollte nach Ansicht des Gutachtens der Universität Zürich jedoch eine klare gesetzliche Regelung entweder vorsorglich im EpG oder im Krisenfall durch den Erlass eines dringlichen Bundesgesetzes geschaffen werden.

Die Erkenntnisse aus dem Programm flossen in die Analysen über die Krisenbewältigung Covid-19 ein und wurden bei der Erarbeitung der Impfstoffstrategie des EDI berücksichtigt. Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit einer Anpassung des BPG; die Freiwilligkeit der ausgeliehenen Mitarbeitenden war eine der Stärken des Programms. Insbesondere vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips wird der Bun desrat im Rahmen der Revision des EpG prüfen, ob für einen allfälligen künftigen Verleih von Bundes personal eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist. In der laufenden Revision des EpG soll zudem geprüft werden, ob der Bund mehr Kompetenzen erhalten soll, die Forschung und Entwicklung wichtiger medizinischer Güter zu fördern.

2 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Impfstrategie zu Covid-19 spielte die rasche und ausreichende Versorgung mit Impfstoffen eine entscheidende Rolle. Der Bund schloss daher mit verschiedenen Impfstoffherstellern Verträge ab. Mit Moderna Therapeutics, welche einen hochwirksamen und gut verträglichen mRNA-Impfstoff herstellt, wurde im August 2020 ein erster Vertrag über die Lieferung von 4.5 Millionen Impfdosen geschlossen. Der Vertrag wurde mehrmals erweitert, so dass schlussendlich für das Jahr 2021 die Lieferung von 13.5 Millionen Impfdosen vereinbart wurde. Der Grundstoff für den Moderna Impfstoff wurde von Lonza in Visp hergestellt.

Mitte März 2021 berichtete der Walliser Bote unter dem Titel «Impfstoffproduktion: läuft Lonza in Visp am Limit?» über Probleme bei der Produktion des Grundstoffes für den Moderna-Impfstoff durch Lonza in Visp. Hintergrund der angeblichen Probleme war der Mangel an Fachkräften. Im April 2021 teilte der Verwaltungsratspräsident von Lonza dem EDI mit, dass das Unternehmen in Visp 80-100 Biotechnologiespezialisten und -spezialistinnen benötige, um alle Produktionslinien auf Maximalleistung zu betreiben. Die Bemühungen von Lonza zu entsprechenden Anstellungen seien bisher erfolglos geblieben.

Das EDI lancierte daher im April 2021 das Programm «Leute für Lonza». Dessen Ziel war es, Lonza bei der Suche nach zusätzlichen Fachkräften für die Produktionsstätte in Visp rasch zu unterstützen. Dies sollte dazu beitragen, dass Lonza ihre Lieferverpflichtungen einhalten und die Impfstrategie des Bundes fristgerecht umgesetzt werden konnte.

Die GPK-N zog im November 2021 eine positive Zwischenbilanz des Programms «Leute für Lonza» (GPK-N 2021). Das Programm werfe jedoch Fragen betreffend staatliche Eingriffe in privatwirtschaftliche Tätigkeiten auf. Zudem bedauert die Kommission, dass nicht abgeklärt worden sei, auf welche Rechtsgrundlage es abgestützt werden konnte. Sie erachtete eine Evaluation des Programmes als notwendig.

3 Postulat

Das Postulat 21.4344 der GPK-N vom 16. November 2021, hat folgenden Wortlaut:

Bilanz des Projektes "Leute für Lonza"

«Der Bundesrat wird aufgefordert, das im April 2021 lancierte Programm "Leute für Lonza", mit dem das Unternehmen Lonza bei der Rekrutierung von hochqualifiziertem Personal für dessen Produktionsstandort in Visp unterstützt wurde, zu evaluieren und seine Schlussfolgerungen in einem Bericht darzulegen.

Der Bundesrat wird zudem ersucht, in diesem Zusammenhang zu erläutern, welche allgemeinen Lehren aus diesem Fall für das künftige Krisenmanagement gezogen werden können.

Der Bundesrat wird ferner gebeten, darzulegen, inwieweit Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b und c des Bundespersonalgesetzes als Rechtgrundlage für das Programm "Leute für Lonza" ausreichend war und ob das geltende Recht angesichts der Erkenntnisse aus diesem Fall für die Zukunft angepasst werden muss.

Begründung

Dieses Postulat wird im Rahmen des Berichts der GPK-N vom 16. November 2021 mit dem Titel "kontakte der Bundesbehörden mit den Unternehmen Lonza und Moderna betreffend die Herstellung und die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen" eingereicht. Die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Kommission, die das Einreichen dieses Postulats begründen, finden sich in den Kapiteln 5.7, 6.2 und 7.4 des Berichts. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Bund lancierte im April 2021 das Programm "Leute für Lonza", nachdem er davon Kenntnis genommen hatte, dass das Unternehmen Lonza Probleme bei der Personalrekrutierung für die Produktionsketten an seiner Produktionsstätte in Visp hat und sich diese Probleme auf die Lieferfristen der Covid-19-Impfstoffe auswirken könnten. Dieses Programm zielte darauf ab, dem Unternehmen Fachleute der Bundesverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Abklärungen der GPK-N zeigten, dass mit diesem Programm letztlich rund 30 Mitarbeitende der Bundesverwaltung und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen rekrutiert und für eine bis Ende 2021 befristete Dauer Lonza zur Verfügung gestellt werden konnten. Alle mit dem Einsatz dieser Personen in Visp verbundenen Kosten gingen zulasten von Lonza.

Die GPK-N zog auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen eine positive Zwischenbilanz dieses Programms. Sie kam zum Schluss, dass mit diesem Programm erstens dazu beigebracht wurde, dass Lonza seine Verpflichtungen einhalten und die Impfstrategie plangemäss umgesetzt werden konnte, und zweitens unterstrichen wurde, wie wichtig es der Schweiz ist, eine solche Produktion im Land zu haben. Zudem war dieses Programm anscheinend mit ausschlaggebend für den Entscheid der beiden Unternehmen von Ende April 2021, zusätzliche Investitionen in die Impfstoffproduktion am Standort Visp zu tätigen und dort drei weitere Produktionslinien aufzubauen.

Es war ein Novum, dass der Schweizer Staat ein Privatunternehmen bei der Personalrekrutierung unterstützt und diesem seine eigenen Mitarbeitenden zur Verfügung stellt. Die GPK-N teilt die Auffassung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), dass ein solches Vorgehen im vorliegenden Fall angesichts der kritischen Lage und der Notwendigkeit, die rasche Umsetzung der Impfstrategie sicherzustellen, gerechtfertigt war. Allerdings wirft dieser Fall in ihren Augen mehrere Fragen hinsichtlich staatlicher Eingriffe in privatwirtschaftliche Tätigkeiten auf. Sie erachtet es deshalb als wichtig, dass der Bundesrat dieses Programm nachträglich evaluiert, namentlich die Geeignetheit dieser Massnahme aus gesundheits- und krisenpolitischer Sicht, die Vereinbarkeit dieser Massnahme mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und die allgemeine Zusammenarbeit zwischen Bundesbehörden und Privatunternehmen beim Krisenmanagement. Der Bundesrat wird ersucht, zu prüfen, welche Lehren aus diesem Fall für das künftige Krisenmanagement gezogen werden können, und zu definieren, unter welchen Bedingungen eine solche Unterstützung eines Privatunternehmens künftig möglich sein soll.

Das EDI räumte gegenüber der Kommission ein, dass nicht abgeklärt wurde, auf welche Rechtsgrundlage das Programm "Leute für Lonza" gestützt werden kann. Die GPK-N bedauert, dass dies nicht getan wurde. Kurz vor Abschluss des Berichts der GPK-N teilte das Departement mit, dass dieser Personalverleih auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben b und c des Bundespersonalgesetzes gestützt werden kann. Die Kommission erachtet es als notwendig, dass der Bundesrat diesen Aspekt vertieft, insbesondere um

zu eruieren, ob diese Rechtgrundlage für ein solches Vorgehen ausreichend war und ob das geltende Recht für die Zukunft allenfalls angepasst werden muss.»

4 Evaluation des Programms «Leute für Lonza»

Die von der GPK-N geforderte Evaluation wurde im Auftrag des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und des Bundesamts für Gesundheit (BAG) von der INFRAS AG, Zürich, in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich durchgeführt. Der Evaluationsbericht (Hammer et al. 2023; siehe Anhang) und die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage des vorliegenden Postulatsberichts.

4.1 Beurteilung des Programms «Leute für Lonza»

4.1.1 Zielsetzung, Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Programms

Das Ziel des Programms «Leute für Lonza» war, Lonza möglichst rasch bei der Rekrutierung, der für den Aufbau der dritten Produktionslinie benötigten Fachkräfte, zu unterstützen. Dabei ging es nicht darum, möglichst viele Mitarbeitende des Bundes an Lonza auszuleihen, d. h. den Bedarf von 80 bis 100 Fachkräften volumnfänglich mit Mitarbeitenden des Bundes abzudecken, sondern eine beschränkte Anzahl ausgewiesener und sofort einsetzbarer Spezialistinnen und Spezialisten zu rekrutieren. Die Verantwortung für die Personalrekrutierung sowie die zeit- und mengengerechte Impfstoffproduktion lag weiterhin in der Verantwortung von Lonza. Die Unterstützung des Bundes sollte jedoch einen relevanten Beitrag zur Überbrückung des kurzfristigen Personalengpasses und zur Sicherstellung der Impfstoffproduktion leisten.

Eine Schätzung in den ersten Tagen des Programms ging von einem Potenzial von rund 30 Fachleuten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung (ohne Eidg. Technische Hochschulen [ETH]) und einem zusätzlichen, jedoch nicht näher spezifizierten, Potenzial an den beiden ETH aus.

Dank des Programms konnten innerhalb weniger Wochen 29 Fachkräfte aus der zentralen¹ und dezentralen² Bundesverwaltung gefunden und für je rund ein halbes Jahr an Lonza ausgeliehen werden. Die ausgeliehenen Spezialistinnen und Spezialisten der Bundesverwaltung (inkl. ETH) haben sich bewährt: Die Erwartungen von Lonza wurden erfüllt bzw. übertroffen. Die Mitarbeitenden des Bundes waren rasch verfügbar und sehr motiviert, leisteten qualitativ gute Arbeit und unterstützten die Impfstoffproduktion der Lonza wirkungsvoll.

Im Rahmen der durchgeführten Evaluation wurde das Programm «Leute für Lonza» von allen Befragten positiv beurteilt. Der Bund hat Lonza dabei unterstützt, ihren Personalbedarf rasch und gezielt mit Fachkräften abzudecken. Dank der schnellen Verfügbarkeit der Fachkräfte und ihrer qualitativ guten Arbeit leistete das Programm einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Impfproduktion. Obwohl Lonza das gesuchte Personal und damit die Impfstoffproduktion vermutlich auch ohne die Unterstützung des Bundes hätte sicherstellen können, wird der Beitrag der Mitarbeitenden des Bundes als wertvoll erachtet.

¹ BLV, Agroscope

² Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Eidg. Institut für Metrologie (METAS), Eidg. Technische Hochschule Zürich (ETHZ), École Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL)

INFRAS gelangt bezüglich der Frage der Notwendigkeit des Programmes denn auch zum Schluss, dass die Unterstützung des Bundes aus strategischer Sicht als zusätzlicher Rekrutierungskanal im Sinne der Risikominderung sehr begrüßt wurde, auch wenn bei Lonza kein expliziter und unmittelbarer Bedarf nach Fachkräften der Bundesverwaltung (inkl. ETH) – wohl aber nach zusätzlichen Spezialistinnen und Spezialisten – bestand. Aus Sicht von Lonza dürfte die Unterstützung des Bundes insbesondere die Sicherheit erhöht haben, das benötigte Personal erfolgreich rekrutieren zu können. Dies entsprach auch dem politischen Interesse des Bundes.

Angesichts der damaligen Umstände und des Bedarfs von Lonza wird das Programm als grösstenteils zweckmässig konzipiert erachtet (vgl. dazu auch Ziff. 4.1.2).

4.1.2 Stärken und Schwächen des Programms

Die Stärke des Programms wurde vor allem in der raschen, agilen und pragmatischen Umsetzung gesehen. Ermöglicht wurde dies durch das klare Commitment der obersten Führungsebenen des Bundes und der Lonza sowie durch den grossen Handlungsspielraum des Projektleiters. Weitere Stärken waren das hohe Engagement und das pragmatische Vorgehen der Verantwortlichen in den Verwaltungseinheiten des Bundes, die das Fachpersonal zur Verfügung stellten. Ebenso waren die Freiwilligkeit der Teilnahme der Mitarbeitenden sowie die Befristung des Einsatzes wichtig: Nur so war es möglich, innerhalb kürzester Zeit hoch motivierte Fachkräfte für die Arbeit in Visp zu gewinnen. Und schliesslich wurde die Wahl des Programmleiters als zentral für den Erfolg erachtet: Er verfügte über Erfahrungen mit ähnlichen Spezialaufgaben sowie ein entsprechendes Netzwerk und konnte sich voll für die Umsetzung des Programms einsetzen.

Als Schwächen wurden die ungenügende Vorbereitung beim Bund und bei Lonza identifiziert. In einer ersten Phase mussten zuerst Prozesse definiert und Umsetzungsfragen geklärt werden, was zu Verzögerungen führte. Zudem war die Kommunikation und Information in der ersten Projektphase nicht optimal; ein strukturierter und regelmässiger Austausch mit allen Beteiligten hätte einen Mehrwert bringen können.

4.2 Rechtliche Grundlage und notwendige Anpassungen

Die Aussagen in der Evaluation von INFRAS über die rechtlichen Grundlagen des Programms stützen sich auf ein Gutachten der Universität Zürich (siehe Anhang).

Personalrecht

Die Experten und Expertinnen der Universität Zürich kommen zum Schluss, dass die Teilnahme des Bundespersonals am Programm aufgrund der Freiwilligkeit nach geltendem Personalrecht unproblematisch ist. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge des Bundespersonals nach Artikel 8 Absatz 1 des BPG können grundsätzlich jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert oder durch Zusatzvereinbarungen ergänzt werden. Eine Anpassung des Personalrechts des Bundes ist für künftige, ebenfalls freiwillige Programme jedenfalls nicht erforderlich. Sollte jedoch für zukünftige Programme eine nicht freiwillige Ausleihe von längerer Dauer in Betracht gezogen werden, müsste das BPG angepasst werden. Eine einseitige Anpassung der Arbeitsverträge durch den Arbeitgeber sieht das BPG derzeit nicht vor. Auf Verordnungsstufe (Bundespersonalverordnung BPV; SR 172.220.111.3) besteht hingegen

ein gewisser, von der Rechtsprechung akzeptierter Spielraum für unfreiwillige kurzfristige Einsätze. Ein angeordneter Personalverleih an einen privaten Arbeitgeber ist jedoch ohne Anpassung des BPG kaum möglich.

Wirtschaftsfreiheit

Das Programm war gesundheitspolizeilich motiviert, und ein Verleih von Bundespersonal ist gemäss Gutachten der Universität Zürich mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar. Da nur Lonza an der Produktion eines Grundstoffs für einen Covid-19-Impfstoff beteiligt war und einen Personalengpass verzeichnete, ist eine wettbewerbsverzerrende Wirkung des Programms nicht ersichtlich. Zudem überwog das öffentliche Interesse an einer raschen Impfstoffproduktion. Je nach Ausgestaltung künftiger ähnlicher Programme könnte es jedoch zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Namentlich dann, wenn mehrere Impfstoffproduzenten auf Bundesangestellte angewiesen wären, der Bund aber nur eine Produzentin berücksichtigen würde. Die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung könnte durch eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe entschärft werden.

Legalitätsprinzip

Der Personalverleih von Mitarbeitenden der Bundesverwaltung (inkl. ETH) an ein privates Unternehmen stellt ein staatliches Handeln dar, das den Anforderungen des Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung; SR 101) genügen muss. Die bestehenden Rechtsgrundlagen sehen den Verleih von Bundespersonal nicht explizit vor. Bei grosszügiger Auslegung bietet jedoch Artikel 44 EpG eine Grundlage. Die darin verankerte Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit geeigneten Heilmitteln sicherzustellen, kann so interpretiert werden, dass der Verleih von Bundespersonal an ein privates Unternehmen eine Massnahme zur Erfüllung dieser Pflicht darstellt. Angesichts der Bedeutung einer solchen Massnahme sollte nach Ansicht des Gutachtens der Universität Zürich jedoch eine klare gesetzliche Regelung geschaffen werden. Diese (formell-)gesetzliche Grundlage soll die Voraussetzungen und die Modalitäten eines Verleihs in den Grundzügen vorsehen. Trotz der Möglichkeit, während einer Krise mittels Erlasses eines dringlichen Bundesgesetzes (Art. 165 BV) rasch eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, sollte eine solche – gemäss Gutachten – vorsorglich vom Parlament erlassen werden, soweit dies für die Bewältigung künftiger Krisen als nötig erachtet wird. Für eine Pandemie wäre gemäss Gutachten eine Platzierung im Anschluss an Artikel 44 EpG angezeigt und in anderen Sachgebieten wäre für die jeweiligen Sacherlässe einzeln zu prüfen, wo eine Verankerung sinnvoll ist.

4.3 Lehren aus dem Projekt für das künftige Krisenmanagement

Die Evaluation kommt zum Schluss, dass sich der Bund auf eine ähnliche Situation in Zukunft noch besser vorbereiten sollte. Insbesondere sollte er spezifische Rechtsgrundlagen für den Personalverleih des Bundes schaffen, die Rahmenbedingungen klären (Standards bezüglich Entlohnung, Versicherungsfragen etc.), Musterverleihverträge zur Verfügung stellen und Empfehlungen für das Vorgehen in einer künftigen ähnlichen Situation erarbeiten.

Zur weiteren Krisenvorsorge könnten zudem Netzwerke mit relevanten Industrieunternehmen gepflegt und gestärkt sowie eine Übersicht über Kompetenzen und Kontaktpersonen in der Bundesverwaltung (inkl. ETH) und den Fachhochschulen erstellt werden.

5 Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen

Der Bundesrat schliesst sich der positiven Beurteilung der Evaluation des Programms «Leute für Lonza» an. Das Programm hat dazu beigetragen, die Sicherheit für eine ausreichende Impfstoffproduktion zu erhöhen. Dies war im Frühjahr 2021 von grosser Bedeutung, denn nur mit rechtzeitigen Impfstofflieferungen konnte die Impfstrategie des Bundes als zentrales Element der Pandemiekrisenbewältigung fristgerecht umgesetzt werden.

Die Erkenntnisse aus dem Programm flossen einerseits in die umfangreichen Analysen über die Krisenbewältigung Covid-19³ ein. Andererseits wurden sie bei der Erarbeitung der Impfstoffstrategie⁴ berücksichtigt, die das EDI im Auftrag des Bundesrates in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und unter Einbezug von Bildung, Forschung und Industrie erarbeitet hat.

Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit einer Anpassung des BPG. Eine der Stärken des Programms war die Freiwilligkeit der ausgeliehenen Mitarbeitenden. Dieser Ansatz soll auch zukünftig beibehalten werden.

Vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips wird der Bundesrat im Rahmen der Revision des EpG prüfen, ob die im Evaluationsbericht vorgeschlagene explizite Rechtsgrundlage für den Verleih von Bundespersonal geschaffen werden soll. Es fragt sich dabei insbesondere, ob die Bundesverwaltung (inkl. ETH) heute oder in Zukunft explizit die Möglichkeit erhalten soll, privaten Unternehmen Fachpersonal zur Verfügung zu stellen, um in einer vergleichbaren Krisensituation wie während der Covid-19 Pandemie rascher reagieren zu können. Dafür wären spezifische rechtliche Grundlagen erforderlich, die über die in Artikel 44 EpG gebotenen Möglichkeiten hinausgehen.

³ Z.B. www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Evaluation Krisenbewältigung Covid-19: Empfehlungen an das Bundesamt für Gesundheit

⁴ www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Biomedizinische Forschung und Technologie > Stärkung der biomedizinischen Forschung und Technologie > Stärkung der Impfstoffforschung und -produktion

6 Bibliographie

Hammer S., Weber R., Ladner, von Stokar T., Uhlmann, F., Wilhelm M., Bukovac J. (2023), Evaluation des Programms «Leute für Lonza», INFRAS und Universität Zürich, Zürich.

Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (2021), Kontakte der Bundesbehörden mit den Unternehmen Lonza und Moderna betreffend die Herstellung und die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 16. November 2021, Bern.

7 Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BPG	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1)
BPV	Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (SR 172.220.111.3)
BV	Bundesverfassung (SR 101)
Covid-19	Coronavirus-Krankheit-2019 (SARS-CoV-2)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101)
EPFL	École Polytechnique Fédérale de Lausanne
ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
GPK-N	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie
WBF	Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

8 Anhang

Evaluation des Programms «Leute für Lonza», Schlussbericht vom 7. August 2023 (inkl. Gutachten «Rechtliche Grundlagen des Programms ‘Leute für Lonza’» der Universität Zürich) (nur auf Deutsch erhältlich)

Evaluation des Programms «Leute für Lonza», Executive Summary vom 7. August 2023 (nur auf Deutsch erhältlich)